

# **Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat am 02.09.2025 über ihr Rundschreiben 2025-03 – Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG neue Preise.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG weist ferner darauf hin, dass sie auch aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können auch insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind hier die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA oder der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 1 – Entgelte Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Leistungspreissystem für<br>Entnahmestellen mit registrierender<br>Lastgangmessung | Jahresleistungspreissystem              |                         |                                          |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------|-------------------------|
|                                                                                    | Jahresbenutzungsdauer<br>Tm < 2.500 h/a |                         | Jahresbenutzungsdauer<br>Tm >= 2.500 h/a |                         |
|                                                                                    | Leistungspreis<br>€/kW                  | Arbeitspreis<br>Cent/kW | Leistungspreis<br>€/kW                   | Arbeitspreis<br>Cent/kW |
| Mittelspannungsnetz                                                                | 9,95                                    | 4,91                    | 119,40                                   | 0,53                    |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung                                                  | 13,93                                   | 5,46                    | 99,23                                    | 2,05                    |
| Niederspannungsnetz                                                                | 12,87                                   | 5,92                    | 96,60                                    | 2,57                    |

Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).  
Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für  
Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine  
niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten  
Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 2 – Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

| Art der Entnahmestelle                                            | Grundpreis     |                 | Arbeitspreis        |                                    |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|---------------------|------------------------------------|
|                                                                   | €/a<br>(netto) | €/a<br>(brutto) | Cent/kWh<br>(netto) | Cent/kWh<br>(brutto <sup>1</sup> ) |
| Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung Mittelspannung | 80,00          | 95,20           | 4,90                | 5,83                               |
| Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung Niederspannung | 80,00          | 95,20           | 4,90                | 5,83                               |
| Entnahmestelle Speicherheizung <sup>2</sup> Niederspannung        | -              | -               | 2,55                | 3,03                               |
| Entnahmestelle Wärmepumpe <sup>2</sup> Niederspannung             | -              | -               | 2,55                | 3,03                               |
| Entnahmestelle Elektromobilität <sup>2</sup> Niederspannung       | -              | -               | 2,55                | 3,03                               |

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

## Preisblatt 2a – Entgelte für die Entnahme §14a EnWG (Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile) (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, Modul 2 und Modul 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet der Netze BW GmbH. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

### Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gem. Modul 1 darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

| Art der Entnahmestelle                           | Gutschrift     |                 |
|--------------------------------------------------|----------------|-----------------|
|                                                  | €/a<br>(netto) | €/a<br>(brutto) |
| - Entnahme mit Leistungsmessung in MS/NS oder NS | 103,98         | 114,37          |
| - Entnahme ohne Leistungsmessung in NS           |                |                 |

### Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

| Art der Entnahmestelle                           | Arbeitspreis        |                      |
|--------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
|                                                  | Cent/kWh<br>(netto) | Cent/kWh<br>(brutto) |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | 1,96                | 2,33                 |

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

### Modul 1 (Netzkunden mit Leistungsmessung)

| Leistungspreissystem für<br>Entnahmestellen mit registrierender<br>Lastgangmessung | Jahresleistungspreissystem              |                         |                                          |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------|-------------------------|
|                                                                                    | Jahresbenutzungsdauer<br>Tm < 2.500 h/a |                         | Jahresbenutzungsdauer<br>Tm >= 2.500 h/a |                         |
|                                                                                    | Leistungspreis<br>€/kW                  | Arbeitspreis<br>Cent/kW | Leistungspreis<br>€/kW                   | Arbeitspreis<br>Cent/kW |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung                                                  | 13,93                                   | 5,46                    | 99,23                                    | 2,05                    |
| Niederspannungsnetz                                                                | 12,87                                   | 5,92                    | 96,60                                    | 2,57                    |

### Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

|          | Q1            | Q2            | Q3            | Q4            |
|----------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Quartale | 01.01.-31.03. | 01.04.-30.06. | 01.07.-30.09. | 01.10.-31.12. |
| 2026     | Ja            | Nein          | Nein          | Ja            |

| Tarifstufe    | Arbeitspreis        |                      | Uhrzeiten                     |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------------------------|
|               | Cent/kWh<br>(netto) | Cent/kWh<br>(brutto) |                               |
| Standardtarif | 4,90                | 5,83                 | 6:00 – 17:00<br>22:00 – 00:00 |
| Hochtarif     | 6,32                | 7,52                 | 17:00 – 22:00                 |
| Niedrigtarif  | 1,23                | 1,46                 | 0:00 – 6:00                   |

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 3 – Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Art der Entnahmestelle            | Monatsleistungspreissystem       |                          |
|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
|                                   | Leistungspreis<br>€/kW und Monat | Arbeitspreis<br>Cent/kWh |
| Mittelspannungsnetz               | 19,90                            | 0,53                     |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 16,54                            | 2,05                     |
| Niederspannungsnetz               | 16,10                            | 2,57                     |

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 4 – Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last- /Einspeisegangmessung

| <b>Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-<br/>/Einspeisegangmessung</b>                                          | <b>Entgelt je</b>                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                    | <b>Messstellenbetrieb<br/>(inkl. Messung)<br/>€/a</b> |
| Mittelspannungsnetz                                                                                                                | 660,98                                                |
| davon registrierender Last-/Einspeisemessung Mittelspannung                                                                        | 332,76                                                |
| davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)                                                            | 105,02                                                |
| davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz)               | 223,20                                                |
| Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)                                                      | 489,02                                                |
| davon registrierender Last-/Einspeisemessung Niederspannung                                                                        | 330,09                                                |
| davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)                                                            | 105,02                                                |
| davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>4</sup> ) | 53,91                                                 |
| Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)                                                                    | 403,82                                                |
| Manuelle Vor-Ort-Ablesung                                                                                                          | 79,00                                                 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite ([stadtwerke-boeblingen.de](http://stadtwerke-boeblingen.de)) unter > Netze > Stromnetz > Moderne Messeinrichtung Entgelte.

1 Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

2 Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der 110kV-Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

3 Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.

4 Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 5 – Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last- /Einspeisegangsmessung

|                                                                                                    | Entgelt bei<br>jährlicher<br>Messung                                       | Entgelt bei<br>halbjährlicher<br>Messung                       | Entgelt bei<br>vierteljährlicher<br>Messung                    | Entgelt bei<br>monatlicher<br>Messung                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Entnahme- und<br/>Einspeisestellen ohne<br/>registrierende Last-<br/>/Einspeisegangsmessung</b> | <b>Messstellenbetrieb<br/>(inkl. Messung)<br/>€/a (brutto)<sup>1</sup></b> | <b>Messstellenbetrieb<br/>(inkl. Messung)<br/>€/a (brutto)</b> | <b>Messstellenbetrieb<br/>(inkl. Messung)<br/>€/a (brutto)</b> | <b>Messstellenbetrieb<br/>(inkl. Messung)<br/>€/a (brutto)</b> |
| Eintarifzählung                                                                                    | 10,67 (12,70)                                                              | 13,17 (15,67)                                                  | 18,17 (21,62)                                                  | 38,17 (45,42)                                                  |
| Zweitarifzählung                                                                                   | 21,10 (25,11)                                                              | 23,60 (28,08)                                                  | 28,60 (34,03)                                                  | 48,60 (57,83)                                                  |
| EDL21 nach § 21b (3a und<br>3b) EnWG a.F.<br>(übergangsweise)                                      | 31,44 (37,41)                                                              | 33,94 (40,39)                                                  | 38,94 (46,34)                                                  | 58,94 (70,14)                                                  |
| Wandlersatz<br>Niederspannung                                                                      | 53,91 (64,15)                                                              |                                                                |                                                                |                                                                |
| Tarifschaltung                                                                                     | 12,99 (15,46)                                                              |                                                                |                                                                |                                                                |

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite ([stadtwerke-boeblingen.de](http://stadtwerke-boeblingen.de)) unter > Netze > Stromnetz > Moderne Messeinrichtung Entgelte.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 6 – Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet die BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Aufschlag für besondere Netznutzung / §19 StromNEV-Umlage](#).

| Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien                                                                                                                 | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto <sup>1</sup> ) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| <b>Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)</b>                                                                                                  | <b>Cent/kWh</b> | <b>Cent/kWh</b>                |
| Letztverbrauch ≤1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')                                                                                   | n.v.            | n.v.                           |
| <b>Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b>                                                         | <b>Cent/kWh</b> | <b>Cent/kWh</b>                |
| Letztverbrauch ≤1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')                                                                                  | n.v.            | n.v.                           |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')                                                              | 0,050           | 0,060                          |
| <b>Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>                                                         | <b>Cent/kWh</b> | <b>Cent/kWh</b>                |
| Letztverbrauch ≤1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')                                                                                  | n.v.            | n.v.                           |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C') | 0,025           | 0,030                          |

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 7 – Aufschlag aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage bzw. Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage.](#)

| Kategorien          | Entgelt<br>(netto) | Entgelt<br>(brutto <sup>1</sup> ) |
|---------------------|--------------------|-----------------------------------|
|                     | Cent/kWh           | Cent/kWh                          |
| KWK-Umlage          | n.v.               | n.v.                              |
| Offshore-Netzumlage | n.v.               | n.v.                              |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

---

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 8 – Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom | BDEW](#).

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 9 – Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten <sup>1</sup> | Entgelt in € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG                      | (netto)      |
| Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit                           | 68,00        |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit                       | 68,00        |
| Erfolglose Unterbrechung                                                                         | 68,00        |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit                        | 184,00       |
| Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung                                |              |
| - bis zum Vortag der Sperrung                                                                    | -            |
| - am Tag der Sperrung                                                                            | -            |

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

<sup>1</sup> Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter > Netze > Stromnetz > Ergänzende Bedingungen & Preisblatt BKZ Hausanschluss.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 10 – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

| Konzessionsabgabe                                              | Entgelt<br>(netto) | Entgelt<br>(brutto <sup>1</sup> ) |
|----------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| <b>Bei der Entnahme von Tarfkunden</b>                         | <b>Cent/kWh</b>    | <b>Cent/kWh</b>                   |
| Tarfkunden                                                     | 1,59               | 1,89                              |
| <b>Bei der Entnahme von Tarfkunden mit Schwachlastregelung</b> | <b>Cent/kWh</b>    | <b>Cent/kWh</b>                   |
| für Entnahmen in Schwachlastzeit                               | 0,61               | 0,73                              |
| <b>Bei der Entnahme von Sondervertragskunden<sup>2,3</sup></b> | <b>Cent/kWh</b>    | <b>Cent/kWh</b>                   |
| Sondervertragskunden                                           | 0,11               | 0,13                              |

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 11 – Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität

| Netz- oder Umspannebene           | Entgelt<br>(netto) | Entgelt<br>(brutto <sup>1</sup> ) |
|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
|                                   | €/kWa              | €/kWa                             |
| Mittelspannungsnetz               | 13,00              | 15,47                             |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 12,00              | 14,28                             |

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 12 – Entgelte gemäß § 19.4 StromNEV

| Netz- oder Umspannebene           | Entgelt<br>(netto) | Entgelt<br>(brutto <sup>1</sup> ) |
|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
|                                   | €/kW               | €/kW                              |
| Mittelspannungsnetz               | 148,05             | 176,18                            |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 146,49             | 174,32                            |
| Niederspannungsnetz               | 171,87             | 204,53                            |

Entgelte für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einen Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes  
Gültig ab 1. Januar 2026

## Preisblatt 13 – Sonstige Entgelte

| Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto <sup>1</sup> ) |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------|
|                                                                   | Cent/kvarh      | Cent/kvarh                     |
| Ebene Mittelspannungsnetz und Umspannung Hoch-/Mittelspannung     | 0,92            | 1,09                           |
| Ebene Niederspannungsnetz und Umspannung Mittel-/Niederspannung   | 0,92            | 1,09                           |

### Entgelte für die Netznutzung – Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung:

| Netz- oder Umspannebene           | Inanspruchnahme           |                              |                              |
|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------------------|
|                                   | 0 bis =< 200 h/a<br>€/kWa | >200 bis =< 400 h/a<br>€/kWa | >400 bis =< 600 h/a<br>€/kWa |
| Mittelspannung                    | 41,46                     | 49,75                        | 58,04                        |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 69,70                     | 83,64                        | 97,58                        |
| Niederspannung                    | 80,43                     | 96,52                        | 112,61                       |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.